

## ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Ordnungsänderung der Finanzordnung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

<b>Finanzordnung</b>	
Alt	Neu
<p><b>§ 1 – Haushaltsplan</b></p> <p>1. Der Gesamthaushalt des Badischen Fußballverbandes (bfv) besteht aus drei Haushaltsplänen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verwaltungshaushalt</li> <li>b) Sportschulhaushalt</li> <li>c) Vermögenshaushalt</li> </ul> <p>Die Haushaltspläne werden für jedes Jahr aufgestellt. Sie sind vom Vizepräsident Finanzen vorzubereiten und vom Vorstand vor Ablauf des ersten Kalendervierteljahres zu beschließen.</p> <p>2. Die Haushaltspläne müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Soweit keine besonderen Verpflichtungen bestehen, sind die Kontenansätze der einzelnen Haushaltspläne gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>3. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Verpflichtungen dürfen insoweit nur eingegangen werden, wenn eine Mitteldeckung sichergestellt ist.</p>	<p><b>§ 1 – Haushaltsplan</b></p> <p>1. Der Gesamthaushalt des Badischen Fußballverbandes (bfv) besteht aus drei Haushaltsplänen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verwaltungshaushalt</li> <li>b) Sportschulhaushalt</li> <li>c) Vermögenshaushalt</li> </ul> <p>Die Haushaltspläne werden für jedes Jahr aufgestellt. Sie sind vom Vizepräsident Finanzen vorzubereiten und vom Vorstand vor Ablauf des ersten Kalendervierteljahres zu beschließen.</p> <p><del>2. Die Haushaltspläne müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Soweit keine besonderen Verpflichtungen bestehen, sind die Kontenansätze der einzelnen Haushaltspläne gegenseitig deckungsfähig.</del></p> <p>2. Es ist Aufgabe des Vorstandes, sich um ein ausgeglichenes Ergebnis zu bemühen. Werden die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für das jeweils laufende Geschäftsjahr wesentlich überschritten, ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu beschließen. Umschichtungen sind zulässig.</p> <p>3. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Verpflichtungen dürfen insoweit nur eingegangen werden, wenn eine Mitteldeckung sichergestellt ist.</p>
<p><b>§ 2 – Finanzierung des Verbandes</b></p>	<p><b>§ 2 – Finanzierung des Verbandes</b></p>

<p>1. Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beiträge und Abgaben der Vereine</li> <li>▪ Zuschüsse</li> <li>▪ Einnahmen aus dem Sportschulbetrieb</li> <li>▪ Sonstige Einnahmen</li> </ul> <p>2. Die Ausgaben des Verbandes werden für folgende Aufgaben aufgewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufwendungen zur Förderung des Fußballsports</li> <li>▪ Unterhaltung der Geschäftsstelle</li> <li>▪ Ausbau und Betrieb der Sportschule Schöneck</li> <li>▪ Sonstige Ausgaben</li> </ul>	<p>1. Die Einnahmen des Verbandes setzen sich insbesondere zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beiträge und Abgaben der Vereine</li> <li>▪ Zuschüsse</li> <li>▪ Einnahmen aus dem Sportschulbetrieb</li> <li>▪ Sonstige Einnahmen</li> </ul> <p>2. Die Ausgaben des Verbandes werden insbesondere für folgende Aufgaben aufgewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufwendungen zur Förderung des Fußballsports</li> <li>▪ Unterhaltung der Geschäftsstelle</li> <li>▪ Ausbau und Betrieb der Sportschule Schöneck</li> <li>▪ Sonstige Ausgaben</li> </ul>
<p><b>§ 3 – Kassenverwaltung, Buchführung</b></p> <p>1. Die Kasse des bfv wird als Einheitskasse geführt. Zahlungen sind in der Regel bargeldlos über die Konten des bfv zu leisten.</p> <p>2. Bestände an Bargeld sind möglichst nieder zu halten und sicher aufzubewahren. Freie Mittel sind zinsgünstig und sicher anzulegen.</p>	<p><b>§ 3 – Kassenverwaltung, Buchführung</b></p> <p>1. Die Kasse des bfv wird als Einheitskasse geführt. Die Kasse des bfv ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des bfv ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Vorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind. Zahlungen sind in der Regel bargeldlos über die Konten des bfv zu leisten.</p> <p>2. Bestände an Bargeld sind möglichst nieder zu halten und sicher aufzubewahren. Freie Mittel sind zinsgünstig und möglichst sicher anzulegen.</p>
<p><b>§ 4 – Eingehen von Verpflichtungen</b></p> <p>1. Innerhalb ihrer Zuständigkeit sind die haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter des bfv berechtigt, finanzielle Verpflichtungen für den bfv einzugehen, soweit die benötigten Haushaltsmittel vorhanden sind.</p>	<p><b>§ 4 – Eingehen von Verpflichtungen</b></p> <p><del>1. Innerhalb ihrer Zuständigkeit sind die haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter des bfv berechtigt, finanzielle Verpflichtungen für den bfv einzugehen, soweit die benötigten Haushaltsmittel vorhanden sind.</del></p> <p>1. Die Befugnis zum Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten wird durch das Präsidium festgelegt. Im Übrigen sind die Kreisvorsitzenden im Rahmen der nach § 9 Nr. 1 zugewiesenen Finanzmittel zum Abschluss von Verträgen und zum</p>

<p>2. Das Präsidium legt fest, in welchen Fällen Verpflichtungen nur mit seiner Einwilligung oder der Einwilligung des Präsidenten eingegangen werden dürfen.</p> <p>3. Beim Eingehen von Verpflichtungen sind von allen Mitarbeitern die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten</p>	<p>Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten befugt.</p> <p><del>2. Das Präsidium legt fest, in welchen Fällen Verpflichtungen nur mit seiner Einwilligung oder der Einwilligung des Präsidenten eingegangen werden dürfen.</del></p> <p>2. Beim Eingehen von Verpflichtungen sind von allen Mitarbeitern die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p>
<p><b>§ 5 – Unterschriftsberechtigung</b></p> <p>1. Zur Unterschrift auf Zahlungsanweisungen und Schecks sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Präsident</li> <li>b) die Vizepräsidenten</li> <li>c) der oder die Geschäftsführer</li> <li>d) der oder die stellv. Geschäftsführer</li> <li>e) zwei weitere vom Präsidium zu bestellende hauptamtliche Mitarbeiter</li> </ul> <p>2. Die Zahlungsanweisungen und Schecks bedürfen der Unterschrift von jeweils zwei der unter Buchstabe a) bis e) genannten Personen.</p> <p>3. Das Präsidium regelt die im Innenverhältnis zu beachtenden betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen.</p>	<p><b>§ 5 – Unterschriftsberechtigung</b></p> <p>1. Zur Unterschrift auf Zahlungsanweisungen und Schecks sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f) der Präsident</li> <li>g) die Vizepräsidenten</li> <li>h) der oder die Geschäftsführer</li> <li>i) der oder die stellv. Geschäftsführer</li> <li>j) zwei weitere vom Präsidium zu bestellende hauptamtliche Mitarbeiter</li> </ul> <p>2. Die Zahlungsanweisungen und Schecks bedürfen der Unterschrift von jeweils zwei der unter Buchstabe a) bis e) genannten Personen. Sofern die Zahlungsanweisung elektronisch erfolgt, ist die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips auf andere Weise sicherzustellen.</p> <p>3. Das Präsidium regelt die im Innenverhältnis zu beachtenden betragsmäßigen Zuständigkeitsgrenzen.</p>
<p><b>§ 6 – Jahresabschluss</b></p> <p>1. Der Vizepräsident Finanzen fertigt nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresrechnung) des bfv für die in § 1 FO genannten Bereiche und erstellt die Bilanz als Gesamtbilanz.</p>	<p><b>§ 6 – Jahresabschluss</b></p> <p>1. Der Vizepräsident Finanzen fertigt <b>legt</b> nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresrechnung) des bfv für die in § 1 FO genannten Bereiche und <b>erstellt</b> die Bilanz als Gesamtbilanz <b>vor</b>.</p>
<p><b>§ 7 – Kassenprüfung</b></p> <p>1. Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und Rechnungslegung</p>	<p><b>§ 7 – Kassenprüfung</b></p> <p>1. Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung und Rechnungslegung</p>

<p>des bfv im erforderlichen Umfang zu prüfen, auf die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu achten und über das Einhalten der Finanzordnung zu wachen.</p> <p>2. Im Laufe eines Geschäftsjahres sollen vier Prüfungstermine, darunter auch eine unvermutete Kassenprüfung, wahrgenommen werden. Eine Prüfung ist nach Möglichkeit unmittelbar vor dem Verbandstag durchzuführen.</p> <p>3. Die Kassenprüfer haben das Recht, Einsicht in alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Das Präsidium stellt sicher, dass die Kassenprüfer über alle Beschlüsse informiert werden, die sich auf Dauer auf das Finanzwesen des bfv auswirken.</p> <p>4. Die Prüfer erörtern auftretende Fragen mit Geschäftsführer, Buchhalter und Vizepräsident Finanzen und erstellen nach jeder Prüfung ein Protokoll, das dem Präsidenten, dem Vizepräsident Finanzen und dem Geschäftsführer zuzuleiten ist. Läßt eine Beanstandung die Vermutung zu, dass ein Verstoß gegen die Satzung oder die Finanzordnung vorliegen könnte, ist den Kassenprüfern eine Stellungnahme des Verbandsvorstandes zu übermitteln.</p>	<p>des bfv im erforderlichen Umfang zu prüfen, auf die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu achten und über das Einhalten der Finanzordnung zu wachen.</p> <p>2. Im Laufe eines Geschäftsjahres sollen vier Prüfungstermine, darunter auch eine unvermutete Kassenprüfung, wahrgenommen werden. Eine Prüfung ist nach Möglichkeit unmittelbar vor dem Verbandstag durchzuführen.</p> <p>3. Die Kassenprüfer haben das Recht, Einsicht in alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Das Präsidium stellt sicher, dass die Kassenprüfer über alle Beschlüsse informiert werden, die sich auf Dauer auf das Finanzwesen des bfv auswirken.</p> <p>4. Die Prüfer erörtern auftretende Fragen mit Geschäftsführung, Buchhalterung und Vizepräsident Finanzen und erstellen nach jeder Prüfung ein Protokoll, das dem Präsidenten, dem Vizepräsident Finanzen und dem Geschäftsführer der Geschäftsführung zuzuleiten ist. Läßst eine Beanstandung die Vermutung zu, dass ein Verstoß gegen die Satzung oder die Finanzordnung vorliegen könnte, ist den Kassenprüfern eine Stellungnahme des Verbandsvorstandes zu übermitteln.</p>
<p><b>§ 8 – Auslagenersatz</b></p> <p>1. Die Mitarbeiter des bfv haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.</p> <p>2. Die Höhe von Erstattungsbeträgen, insbesondere von Pauschalen, wird allgemein vom Verbandsvorstand festgelegt.</p>	<p><b>§ 8 – Auslagenersatz</b></p> <p>1. Die Mitarbeiter des bfv haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.</p> <p>2. Die Höhe von der Erstattungsbeträgen, insbesondere von Pauschalen, wird allgemein vom Verbandsvorstand in einer Richtlinie festgelegt.</p>
<p><b>§ 9 – Kreiskassen</b></p> <p>1. Die zur Führung der Geschäfte der Fußballkreise notwendigen Finanzmittel sind in den Kreiskassen zu verwalten. Die Kreise haben hierzu Haushaltspläne aufzustellen.</p>	<p><b>§ 9 – Kreiskassenfinanzen</b></p> <p><del>1. Die zur Führung der Geschäfte der Fußballkreise notwendigen Finanzmittel sind in den Kreiskassen zu verwalten. Die Kreise haben hierzu Haushaltspläne aufzustellen.</del></p>

<p>2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist von jedem Kreis ein Jahresabschluss aufzustellen, der von den Kreiskassenprüfern zu prüfen ist. Der Jahresabschluss ist der Verbandsgeschäftsstelle bis Ende Februar des Folgejahres zusammen mit dem Vermögensnachweis und den erforderlichen Nachweisen für die Mittelverwendung sowie dem Prüfungsbericht vorzulegen. Die Bestimmungen der FO sind für die Kreiskassen im Übrigen sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>1. Den Fußballkreisen werden jährlich Finanzmittel durch den Verbandsvorstand zugewiesen. Die zulässige Verwendung dieser Finanzmittel regelt der Verbandsvorstand durch eine Richtlinie.</p> <p>2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist von jedem Kreis ein Jahresabschluss aufzustellen, der von den Kreiskassenprüfern zu prüfen ist durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden Finanzen eine Übersicht der Verwendung der Finanzmittel nach Nr. 1 zu erstellen. Der Jahresabschluss Die Übersicht ist der Verbandsgeschäftsstelle bis Ende Februar des Folgejahres zusammen mit dem Vermögensnachweis und den erforderlichen Nachweisen für die Mittelverwendung sowie dem Prüfungsbericht vorzulegen. Die Bestimmungen der FO sind für die Kreiskassen im Übrigen sinngemäß anzuwenden.</p>
<p><b>II. Beiträge, Gebühren, Kosten</b></p> <p>§ 10 – Spielklassenbeiträge</p> <p>1. Für jede in Konkurrenz an den Verbandsspielen teilnehmende Herrenmannschaft ist vom Verein folgender Spielklassenbeitrag pro Saison zu entrichten:</p> <p>a) Bundesliga 1.000,- € zzgl. 2% aus dem Eintrittskartenverkauf gem. § 10 Ziff. 3 a) des Grundlagenvertrages DFB/Ligaverband</p> <p>b) 2.Bundesliga 800,- € zzgl. 1% aus dem Eintrittskartenverkauf gem. § 10 Ziff. 3 c) des Grundlagenvertrages DFB/Ligaverband</p> <p>c) 3.Liga 800,- € zzgl. 2% der Zuschauereinnahmen (mindestens 400,-€) bei Meisterschaftsspielen gem. § 27 Ziff. 1 des 3. Liga- und Regionalliga-Statuts; bzw. 5% der Zuschauereinnahmen (mindestens 1.000,-€) bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen gem. § 27 Ziff. 2 des 3. Liga- und Regionalliga-Statuts.</p> <p>d) Regionalliga 500,- €</p>	<p><b>II. Beiträge, Gebühren, Kosten</b></p> <p>§ 10 – Spielklassenbeiträge</p> <p><del>1. Für jede in Konkurrenz an den Verbandsspielen teilnehmende Herrenmannschaft ist vom Verein folgender Spielklassenbeitrag pro Saison zu entrichten:</del></p> <p><del>a) Bundesliga 1.000,- € zzgl. 2% aus dem Eintrittskartenverkauf gem. § 10 Ziff. 3 a) des Grundlagenvertrages DFB/Ligaverband</del></p> <p><del>b) 2.Bundesliga 800,- € zzgl. 1% aus dem Eintrittskartenverkauf gem. § 10 Ziff. 3 c) des Grundlagenvertrages DFB/Ligaverband</del></p> <p><del>e) 3.Liga 800,- € zzgl. 2% der Zuschauereinnahmen (mindestens 400,-€) bei Meisterschaftsspielen gem. § 27 Ziff. 1 des 3. Liga- und Regionalliga-Statuts; bzw. 5% der Zuschauereinnahmen (mindestens 1.000,-€) bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen gem. § 27 Ziff. 2 des 3. Liga- und Regionalliga-Statuts.</del></p> <p><del>d) Regionalliga 500,- €</del></p>

<p>zzgl. 2% der Zuschauereinnahmen (mindestens 200,-€) bei Meisterschaftsspielen gem. § 27 Ziff. 1 des 3. Liga- und Regionalliga-Statuts; bzw. 5% der Zuschauereinnahmen (mindestens 500,-€) bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen gem. § 27 Ziff. 2 des 3. Liga- und Regionalliga-Statuts.</p> <p>e) Oberliga 1.000,- € f) Verbandsliga 500,- € g) Landesliga 250,- € h) Kreisliga 150,- € i) Kreisklasse A 100,- € j) Kreisklasse B &amp; C 70,- € k) Andere Mannschaften 30,- bis 60,- €* l) Frauenmannschaften 30,- €</p> <p>*ausgenommen Mannschaften, die in einer so genannten Reserverunde spielen</p> <p>2. Die Beiträge nach festen Sätzen werden zu Beginn der Saison (1.8.) fällig. Sie sind ohne besondere Aufforderung an die Verbandskasse zu entrichten (Buchstabe a-g und k+l). Die Beiträge für Buchstabe h-j stehen den Kreiskassen zu.</p> <p>3. Für die Abgaben nach DFB-Bestimmung haben die Bundesliga- und die Regionalligavereine innerhalb von 14 Tagen nach jedem Heimspiel der Verbandsgeschäftsstelle eine Abrechnung vorzulegen und den errechneten Beitrag gleichzeitig zu überweisen.</p> <p>4. Vereine, die dem Verband nur spieltechnisch angeschlossen sind (§ 6 Ziff. 4 Sa), haben an die Verbandskasse eine weitere Abgabe, die der Höhe der Sportzehnerpauschale (§ 15 FO) entspricht, zu entrichten.</p>	<p><del>zzgl. 2% der Zuschauereinnahmen (mindestens 200,-€) bei Meisterschaftsspielen gem. § 27 Ziff. 1 des 3. Liga- und Regionalliga-Statuts; bzw. 5% der Zuschauereinnahmen (mindestens 500,-€) bei Wiederholungs- und Entscheidungsspielen gem. § 27 Ziff. 2 des 3. Liga- und Regionalliga-Statuts.</del></p> <p><del>e) Oberliga 1.000,- € f) Verbandsliga 500,- € g) Landesliga 250,- € h) Kreisliga 150,- € i) Kreisklasse A 100,- € j) Kreisklasse B &amp; C 70,- € k) Andere Mannschaften 30,- bis 60,- €* l) Frauenmannschaften 30,- €</del></p> <p><del>*ausgenommen Mannschaften, die in einer so genannten Reserverunde spielen</del></p> <p><del>2. Die Beiträge nach festen Sätzen werden zu Beginn der Saison (1.8.) fällig. Sie sind ohne besondere Aufforderung an die Verbandskasse zu entrichten (Buchstabe a-g und k+l). Die Beiträge für Buchstabe h-j stehen den Kreiskassen zu.</del></p> <p><del>3. Für die Abgaben nach DFB-Bestimmung haben die Bundesliga- und die Regionalligavereine innerhalb von 14 Tagen nach jedem Heimspiel der Verbandsgeschäftsstelle eine Abrechnung vorzulegen und den errechneten Beitrag gleichzeitig zu überweisen.</del></p> <p><del>4. Vereine, die dem Verband nur spieltechnisch angeschlossen sind (§ 6 Ziff. 4 Sa), haben an die Verbandskasse eine weitere Abgabe, die der Höhe der Sportzehnerpauschale (§ 15 FO) entspricht, zu entrichten.</del></p> <p>Die Spielklassenbeiträge ergeben sich aus dem Beitrags-, Gebühren- und Kostenverzeichnis.</p>
<p>§ 11 – Pokal-, Entscheidungs-, Platzsperre- und Wiederholungsspiele</p>	<p>§ 11 – Pokal-, Entscheidungs-, Platzsperre- und Wiederholungsspiele</p>



<p>1. Als Beitrag sind im Herren- und Frauenbereich an die Verbandskasse oder die Kreiskasse von den Bruttoeinnahmen abzuführen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pokalspielen des Verbandes bis einschl. Halbfinale 10 %</li> <li>- Pokalendspielen des Verbandes und der Kreise 25 %</li> <li>- Entscheidungs-, Relegations- und Platzsperrespiele 25 %</li> </ul> <p>Der Verein, auf dessen Platz das Spiel ausgetragen wird, erhält für seine Aufwendungen 20% der Bruttoeinnahmen - bei Spielen auf neutralem Platz mindestens jedoch 60,- € - dies gilt auch bei Wiederholungsspielen.</p> <p>2. Bei Pokal-, Entscheidungs- (nicht bei Hin- und Rückspiel) und Wiederholungsspielen werden die Fahrtkosten der reisenden Mannschaften abgegolten; je gefahrener Kilometer 1,- €.</p> <p>3. Nach Abzug der anfallenden Kosten nach Ziffer 1-3 sowie der SR-Kosten werden die verbleibenden Einnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Pokal-, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen zwischen den Vereinen hälftig geteilt; ein eventueller Verlust ist von den Vereinen ebenfalls hälftig zu übernehmen,</li> <li>b) bei Platzsperrespielen dem Verein ausgehändigt, dessen Platz gesperrt ist; der betreffende Verein hat auch einen eventuellen Verlust zu tragen.</li> </ul> <p>4. Die Eintrittspreise für die Pokalspiele werden vom VSpA oder für Kreispokalspiele vom Kreisvorstand festgelegt. Eine Ermäßigung für Vereinsmitglieder ist nicht zulässig. Die Gastvereine sind berechtigt den Eintrittskartenverkauf zu kontrollieren.</p> <p>5. Eine Ausfertigung der von den beteiligten Vereinen unterschriebenen Spielabrechnung ist vor Ablauf von vier Tagen nach dem Spiel an die Verbandsgeschäftsstelle oder an den zuständigen Stellvertretenden Kreisvorsitzenden abzusenden. Der errechnete Verbandsbeitrag ist</p>	<p>1. Als Beitrag sind im Herren- und Frauenbereich an die Verbandskasse <del>oder die Kreiskasse</del> von den <del>Brutto</del>Nettoeinnahmen abzuführen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pokalspielen des Verbandes bis einschl. Halbfinale 10 %</li> <li>- Pokalendspielen des Verbandes und der Kreise 25 %</li> <li>- Entscheidungs-, Relegations- und Platzsperrespiele 25 %</li> </ul> <p>Der Verein, auf dessen Platz das Spiel ausgetragen wird, erhält für seine Aufwendungen 20% der <del>Brutto</del>Nettoeinnahmen - bei Spielen auf neutralem Platz mindestens jedoch 60,- € - dies gilt auch bei Wiederholungsspielen.</p> <p>2. Bei Pokal-, Entscheidungs- (nicht bei Hin- und Rückspiel) und Wiederholungsspielen werden die Fahrtkosten der reisenden Mannschaften abgegolten; je gefahrener Kilometer 1,- €.</p> <p>3. Nach Abzug der anfallenden Kosten nach Ziffer 1-3 sowie der SR-Kosten werden die verbleibenden Einnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Pokal-, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen zwischen den Vereinen hälftig geteilt; ein eventueller Verlust ist von den Vereinen ebenfalls hälftig zu übernehmen,</li> <li>b) bei Platzsperrespielen dem Verein ausgehändigt, dessen Platz gesperrt ist; der betreffende Verein hat auch einen eventuellen Verlust zu tragen.</li> </ul> <p>4. Die Eintrittspreise für die Pokalspiele werden vom VSpA oder für Kreispokalspiele vom Kreisvorstand festgelegt. Eine Ermäßigung für Vereinsmitglieder ist nicht zulässig. Die Gastvereine sind berechtigt den Eintrittskartenverkauf zu kontrollieren.</p> <p>5. Eine Ausfertigung der von den beteiligten Vereinen unterschriebenen Spielabrechnung ist vor Ablauf von vier Tagen nach dem Spiel an die Verbandsgeschäftsstelle oder an den zuständigen Stellvertretenden Kreisvorsitzenden <del>Finanzen</del> abzusenden. Der errechnete</p>
---	--

<p>abzuführen, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt.</p> <p>6. Für die Kreispokalspiele müssen bis einschließlich Halbfinale keine unterschriebenen Spielabrechnungen an den zuständigen Stellvertretenden Kreisvorsitzenden eingereicht werden.</p> <p>7. Entgegen Ziff. 1-6 erhält bei</p> <p>a) Juniorenpokal- und -wiederholungsspielen der Platzverein 40% und der Gastverein 60% der Bruttoeinnahmen. Von dem Anteil des Platzvereins sind die SR-Kosten sowie etwaige weitere Aufwendungen zu bestreiten.</p> <p>b) Juniorentscheidungsspielen bei den A- und B-Junioren der Platzverein 20% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 40,- €. Der verbleibende Betrag wird nach Abzug der SR-Kosten zwischen den beteiligten Vereinen hälftig geteilt. Ein evtl. Verlust ist von beiden Vereinen hälftig zu übernehmen.</p> <p>8. Die durch §44a Ziff. 2 Absatz 4 entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Heimvereins.</p>	<p>Verbandsbeitrag ist abzuführen, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt.</p> <p>6. Für die Kreispokalspiele müssen bis einschließlich Halbfinale keine unterschriebenen Spielabrechnungen an den zuständigen Stellvertretenden Kreisvorsitzenden <b>Finanzen</b> eingereicht werden.</p> <p>7. Entgegen Ziff. 1-6 erhält bei</p> <p>a) Juniorenpokal- und -wiederholungsspielen der Platzverein 40% und der Gastverein 60% der <del>Brutto</del><b>Netto</b>einnahmen. Von dem Anteil des Platzvereins sind die SR-Kosten sowie etwaige weitere Aufwendungen zu bestreiten.</p> <p>b) Juniorentscheidungsspielen bei den A- und B-Junioren der Platzverein 20% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 40,- €. Der verbleibende Betrag wird nach Abzug der SR-Kosten zwischen den beteiligten Vereinen hälftig geteilt. Ein evtl. Verlust ist von beiden Vereinen hälftig zu übernehmen.</p> <p><del>8. Die durch §44a Ziff. 2 Absatz 4 entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Heimvereins.</del></p>
<p>§ 12 – Gebühren</p> <p>1. Verwaltungsgebühren</p> <p>a) Aufgebot eines Spielers 6,- €</p> <p>b) Spielverlegung Herren &amp; Frauen 13,- € Junioren &amp; Juniorinnen VL und LL 13,- € Junioren auf Kreisebene 8,- € Platzaufsicht zzgl. Fahrtkosten 16,- € Genehmigung von Sportfesten und Turnieren Herren &amp; Frauen 21,- € Junioren &amp; Juniorinnen 11,- €</p> <p>c) Gastspielgenehmigung/Erteilung Aktivenspielrecht je Spieler postalische Beantragung 5,- € online-Beantragung 3,- €</p> <p>d) Genehmigung für Spielgemeinschaften je SG Herren &amp; Frauen 50,- € je SG Junioren &amp; Juniorinnen 21,- €</p>	<p>§ 12 – Gebühren <b>und Kosten</b></p> <p><del>1. Verwaltungsgebühren</del></p> <p><del>i) Aufgebot eines Spielers 6,- €</del></p> <p><del>j) Spielverlegung Herren &amp; Frauen 13,- € Junioren &amp; Juniorinnen VL und LL 13,- € Junioren auf Kreisebene 8,- € Platzaufsicht zzgl. Fahrtkosten 16,- € Genehmigung von Sportfesten und Turnieren Herren &amp; Frauen 21,- € Junioren &amp; Juniorinnen 11,- €</del></p> <p><del>k) Gastspielgenehmigung/Erteilung Aktivenspielrecht je Spieler postalische Beantragung 5,- € online-Beantragung 3,- €</del></p> <p><del>l) Genehmigung für Spielgemeinschaften je SG Herren &amp; Frauen 50,- € je SG Junioren &amp; Juniorinnen 21,- €</del></p>



<p>e) Genehmigung von Trikotwerbung Herren &amp; Frauen 26,- € Junioren &amp; Juniorinnen 6,- € Die Gebühren entstehen bei erstmaliger Genehmigung und bei einem Wechsel des Werbepartners.</p> <p>f) Mahnung bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen sowie allgemeine Verwaltungsgebühren 6,- €</p> <p>g) Erstmalige Spielerlaubnis/Duplikat/Spielerlaubnisänderung postalische Beantragung 10,- € online-Beantragung 6,- €</p> <p>h) Vereinswechselgebühren und Erteilung Zweitspielrecht Herren &amp; Frauen postalische Beantragung 34,- € online-Beantragung 22,- € Vereinswechselgebühren Junioren &amp; Juniorinnen postalische Beantragung 24,- € online-Beantragung 14,- €</p> <p>i) Vorlage oder Auflösung eines Vertragsamateurvertrages 50,- €</p> <p>j) Organisationskosten Lehrgänge (pro Teilnehmer) C-Lizenz / ÜL C Prüfung 120,- € C-Lizenz / ÜL C Fortbildung 25,- € unbegründete Absage oder Nichtteilnahme von Wochenlehrgängen 50,- € von Kurzlehrgängen 25,- €</p> <p>k) Aufnahmegebühr eines Vereins auch spieltechnischer Anschluss 100,- €</p> <p>2. Gebühren für Anzeigen und Einsprüche I. Regionalliga, Oberliga s.u. Ziffer 5 II. Verbandsliga, Landesliga 55,- € III. Kreisliga &amp; Kreisklassen, Frauen 35,- € IV. Junioren 25,- €</p> <p>3. Wiederaufnahmeverfahren 60,- €</p> <p>4. Gnadengesuche 20,- €</p> <p>5. Für die Regionalliga und Oberliga gelten die vereinbarten Verwaltungsgebühren</p>	<p><del>m) Genehmigung von Trikotwerbung Herren &amp; Frauen 26,- € Junioren &amp; Juniorinnen 6,- € Die Gebühren entstehen bei erstmaliger Genehmigung und bei einem Wechsel des Werbepartners.</del></p> <p><del>n) Mahnung bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen sowie allgemeine Verwaltungsgebühren 6,- €</del></p> <p><del>o) Erstmalige Spielerlaubnis/Duplikat/Spielerlaubnisänderung postalische Beantragung 10,- € online-Beantragung 6,- €</del></p> <p><del>p) Vereinswechselgebühren und Erteilung Zweitspielrecht Herren &amp; Frauen postalische Beantragung 34,- € online-Beantragung 22,- € Vereinswechselgebühren Junioren &amp; Juniorinnen postalische Beantragung 24,- € online-Beantragung 14,- €</del></p> <p><del>ii) Vorlage oder Auflösung eines Vertragsamateurvertrages 50,- €</del></p> <p><del>l) Organisationskosten Lehrgänge (pro Teilnehmer) C-Lizenz / ÜL C Prüfung 120,- € C-Lizenz / ÜL C Fortbildung 25,- € unbegründete Absage oder Nichtteilnahme von Wochenlehrgängen 50,- € von Kurzlehrgängen 25,- €</del></p> <p><del>m) Aufnahmegebühr eines Vereins auch spieltechnischer Anschluss 100,- €</del></p> <p><del>2. Gebühren für Anzeigen und Einsprüche V. Regionalliga, Oberliga s.u. Ziffer 5 VI. Verbandsliga, Landesliga 55,- € VII. Kreisliga &amp; Kreisklassen, Frauen 35,- € VIII. Junioren 25,- €</del></p> <p><del>3. Wiederaufnahmeverfahren 60,- €</del></p> <p><del>4. Gnadengesuche 20,- €</del></p> <p><del>Für die Regionalliga und Oberliga gelten die vereinbarten Verwaltungsgebühren</del></p> <p>1. Die vom Verband erhobenen Gebühren und Kosten ergeben sich aus dem vom Vorstand beschlossenen Beitrags-, Gebühren- und Kostenverzeichnis. Gebühren und</p>
---	---

	<p>Kosten sind an die Verbandskasse zu entrichten.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die Spielklassenbeiträge sind nach festen Sätzen zu Beginn der Saison (1.8.) fällig. Sie sind ohne besondere Aufforderung an die Verbandskasse zu entrichten.</li> <li>3. Für die Abgaben nach DFB-Bestimmung haben die Bundesliga- und die Regionalligavereine innerhalb von 14 Tagen nach jedem Heimspiel der Verbandsgeschäftsstelle eine Abrechnung vorzulegen und den errechneten Beitrag gleichzeitig zu überweisen.</li> <li>4. Vereine, die dem Verband nur spieltechnisch angeschlossen sind (§ 6 Ziff. 4 Sa), haben an die Verbandskasse eine weitere Abgabe, die der Höhe der Sportzehnerpauschale (§ 15 FO) entspricht, zu entrichten.</li> <li>5. Bei Verfahren nach der RVO gilt:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Sofern neben den Kosten Sitzungsgelder oder weitere Kosten (wie z. B. Auslagen für bfv-Mitarbeiter gemäß § 8 FO) anfallen, sind diese ebenfalls zu ersetzen. In diesem Falle erfolgt die Kostenfestsetzung durch das zuletzt mit der Sache befasste Rechtsorgan.</li> <li>b) Zeugen werden grundsätzlich nicht entschädigt (§ 8 FO bleibt unberührt).</li> <li>c) Die Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu erfüllen. Im Verzugsfalle treten die satzungsmäßigen Folgen ein (§ 8 Sa).</li> <li>d) Eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten nicht statt.</li> </ol> </li> </ol>
<p><b>§ 13 – Kosten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für Verwaltungsangelegenheiten, Beschwerden, Urteile und Beschlüsse werden Kosten durch das zuständige Organ festgesetzt.</li> </ol> <p>Für Bußgeldbescheide fallen folgende Kosten an: Junioren &amp; Juniorinnen 5,- €; Herren &amp; Frauen 10,- €.</p> <p>Sofern neben diesen Kosten Sitzungsgelder oder weitere Kosten (wie z. B. Auslagen für bfv-Mitarbeiter</p>	<p><b>§ 13 – <del>Kosten-Umsatzsteuer</del></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>Für Verwaltungsangelegenheiten, Beschwerden, Urteile und Beschlüsse werden Kosten durch das zuständige Organ festgesetzt.</del></li> </ol> <p><del>Für Bußgeldbescheide fallen folgende Kosten an: Junioren &amp; Juniorinnen 5,- €; Herren &amp; Frauen 10,- €.</del></p> <p><del>Sofern neben diesen Kosten Sitzungsgelder oder weitere Kosten (wie z. B. Auslagen für bfv-Mitarbeiter</del></p>

<p>gemäß § 8 FO) anfallen, sind diese ebenfalls zu ersetzen.</p> <p>2. Zeugen werden grundsätzlich nicht entschädigt (§ 8 FO bleibt unberührt). Für Entscheidungen des Verbandsgerichts werden Kosten je nach Umfang des Verfahrens festgesetzt.</p> <p>3. Gebühren und Kosten sind an die Verbandskasse oder an die zuständige Kreiskasse zu entrichten.</p> <p>Durch Urteil oder Beschluss ausgesprochene Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu erfüllen. Im Verzugsfalle treten die satzungsmäßigen Folgen ein (§ 8 Sa).</p> <p>4. Bei Verfahren nach der RVO des bfv findet eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten nicht statt.</p>	<p><del>gemäß § 8 FO) anfallen, sind diese ebenfalls zu ersetzen.</del></p> <p><del>2. Zeugen werden grundsätzlich nicht entschädigt (§ 8 FO bleibt unberührt). Für Entscheidungen des Verbandsgerichts werden Kosten je nach Umfang des Verfahrens festgesetzt.</del></p> <p><del>3. Gebühren und Kosten sind an die Verbandskasse oder an die zuständige Kreiskasse zu entrichten.</del></p> <p><del>Durch Urteil oder Beschluss ausgesprochene Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu erfüllen. Im Verzugsfalle treten die satzungsmäßigen Folgen ein (§ 8 Sa).</del></p> <p><del>4. Bei Verfahren nach der RVO des bfv findet eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten nicht statt.</del></p> <p>Soweit auf Beiträge, Gebühren oder Kosten Umsatzsteuer zu entrichten ist, verstehen sich die aus dem Beitrags-, Gebühren- und Kostenverzeichnis ersichtlichen Beträge als Nettobeträge.</p>
--	--